

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611; TVG § 1; Abkommen für Auszubildende in
der Berufsausbildung der Metallindustrie von
Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1970 § 5

Leitsätze:

1. Nach dem Abkommen für Auszubildende in der Berufsausbildung der Metallindustrie von Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1970 gilt die Abschlußprüfung als bestanden, sobald das Prüfungsergebnis durch die Prüfungskommission festgestellt worden ist. Maßgebend ist dafür nach ausdrücklicher tarifvertraglicher Vorschrift das Datum im Prüfungsdokument.
2. Weicht der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommission von dem Datum im Prüfungsdokument ab, so kommt es grundsätzlich für den Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung allein auf das Datum im Prüfungsdokument an.
3. Ein Prüfling, der nach Ablegung der Prüfung und vor Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommission im Betriebe weiterarbeitet, hat Anspruch auf den Facharbeiterlohn, wenn er Facharbeiten ausführt.

Aktenzeichen: 4 AZR 508/72

Urteil des BAG vom 25. Juli 1973 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 508/72

4 Sa 82/72 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
25. Juli 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juni 1972 - 4 Sa 82/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit dem 1. September 1967 zur Beklagten in einem Ausbildungsverhältnis als Maschinenschlosserlehrling. Nach dem Lehrvertrag sollte das Ausbildungsverhältnis am 31. August 1970 enden. Am 7. Juli 1970 legte der Kläger seine praktische und am 10. Juli 1970 seine theoretische Facharbeiterprüfung ab. Beide Prüfungen bestand der Kläger mit der Note "gut". Die Prüfung wurde im Jahre 1970 durch die Industrie- und Handelskammer erstmals als programmierte Prüfung durchgeführt. Dabei wurde am 6. und 7. Juli 1970 die praktische Prüfung abgehalten. Die programmierte theoretische Prüfung fand am 10. Juli 1970 statt. Die praktische Arbeit wurde am 14. und 15. Juli 1970 ausgewertet. Die Auswertung der programmierten Prüfung für den gesamten Kammerbezirk wurde am 28. August 1970 beendet. Daraufhin wurde das Prüfungsergebnis am 31. August 1970 festgestellt und ging am 7. September 1970 bei der Beklagten ein. Der von der Industrie- und Handelskammer ausgestellte Facharbeiterbrief trägt den 10. Juli 1970 als Datum der Ausstellung. Der Kläger ist Mitglied der Industriegewerkschaft Metall.

Der Kläger hat in der Zeit vom 10. Juli bis zum 31. August 1970 296 Arbeitsstunden geleistet. Die Beklagte zahlte dem Kläger für die Monate Juli und August je 172,-- DM Lehrlingsvergütung. Der tarifliche Stundenlohn für Facharbeiter betrug in dieser Zeit 5,09 DM.

Der Kläger hat vorgetragen, ihm stehe nach dem Abkommen für Auszubildende in der Berufsausbildung in der Metallindustrie von Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1970, gültig ab 1. Juli 1970, mit dem Bestehen der Prüfung das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt zu. Dabei sei für das Bestehen der Prüfung das Datum im Prüfungsdokument maßgebend. Der Kläger hat demgemäß den Facharbeiterlohn eingeklagt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.506,64 DM brutto zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, das Datum im Facharbeiterbrief sei unrichtig. Die Prüfung sei bestanden, sobald das Prüfungsergebnis durch die Prüfungskommission festgestellt worden sei. Das sei aber nicht am 10. Juli 1970, sondern erst am 31. August 1970 geschehen. Durch den Übergang von einer mündlichen Prüfung auf eine programmierte Prüfung werde der Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung nicht vorverlegt. Bis zur Auswertung hätte auch noch nicht feststehen können, ob der Kläger die Prüfung bestanden habe und welches Ergebnis erzielt worden sei. Im übrigen habe der Kläger in den Monaten Juli und August 1970 nur Ausbildungsarbeit geleistet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat sich der Kläger auf den Klagebetrag den ihm für den Klagezeitraum als Lehrlingsvergütung gezahlten Betrag anrechnen lassen, den er mit 278,55 DM berechnet hat. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage in Höhe von 1.218,09 DM brutto stattgegeben, da der Kläger sich für den Klagezeitraum insgesamt 288,55 DM habe anrechnen lassen müssen und seine Berechnung offensichtlich unrichtig sei.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Entgegen den vom Kläger in der Revisionsinstanz geäußerten Bedenken ist die Revision statthaft. Zwar ist dem endgültig abgesetzten Urteil die Kostenentscheidung, die Streitwertfestsetzung und die Revisionszulassung jeweils nur durch Berichtigungsbeschluß hinzugefügt worden. Das ist aber im vorliegenden Falle unschädlich, weil ausweislich des Protokolls über den Termin vom 5. Juni 1972 der zudem noch vollständig niedergelegte und von sämtlichen Richtern des Landesarbeitsgerichts

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

unterschriebene, dem Protokoll beigegefügte Urteilstenor einschließlich Kostenentscheidung, Streitwertfestsetzung und Revisionszulassung ordnungsgemäß verkündet worden ist. Unter diesen Umständen war der richtig verkündete Tenor in dem den Parteien dann zugestellten Urteil offensichtlich unrichtig. Es war von vornherein aufgrund der Verkündung erkennbar und ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hatte.

Der danach statthaften und auch sonst zulässigen Revision konnte jedoch nicht stattgegeben werden. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß dem Kläger ab 11. Juli 1970 der Lohn als Facharbeiter zusteht. Über die Höhe dieses Betrages besteht zwischen den Parteien kein Streit mehr.

Nach § 5 Ziffer 3 des auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien anwendbaren Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung der Metallindustrie von Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1970, gültig ab 1. Juli 1970, gilt die Abschlußprüfung als bestanden, sobald das Prüfungsergebnis durch die Prüfungskommission festgestellt wurde. Maßgebend ist nach dieser ausdrücklichen tarifvertraglichen Vorschrift dafür das Datum im Prüfungsdokument. Der von der Industrie- und Handelskammer ausgestellte Facharbeiterbrief trägt das Datum des 10. Juli 1970. Damit ist zu Recht vom Landesarbeitsgericht der 10. Juli 1970 als maßgebliches Datum für das Bestehen der Abschlußprüfung angesehen worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese tarifvertragliche Vorschrift eindeutig. Sie bestimmt ohne Einschränkung, von welchem Datum für das Bestehen der Abschlußprüfung auszugehen ist. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die tarifvertragliche Bestimmung keinerlei Einschränkung etwa durch das Wort "grundsätzlich", durch einen Vorbehalt für einen anderweiten Nachweis oder in Form einer Auslegungsregel, also etwa "im Zweifel" enthält. Vielmehr wird ohne jeden solchen Vorbehalt bestimmt, daß es für das Bestehen der Abschlußprüfung auf das Datum im Prüfungsdokument ankommt. Dabei ist zwar zuzugeben,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daß ein solches Datum immer dann nicht maßgeblich sein kann, wenn es offensichtlich unrichtig ist. Ein Datum, das schon vor der Ablegung der Prüfung liegt oder nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angegeben wird, wäre danach offensichtlich unrichtig. Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Vielmehr steht fest, daß der Kläger am 10. Juli 1970 die theoretische Prüfung abgelegt hat und damit jedenfalls festgestellt werden konnte, daß er zu diesem Zeitpunkt auch die Prüfung bestanden hat. Es ist auch nicht unbillig, wenn im Falle des Überganges zur programmierten Prüfung das Datum in das Prüfungsdokument aufgenommen wird, an dem die Prüfung tatsächlich beendet worden ist. Wenn nämlich an der bisherigen mündlichen Prüfung festgehalten worden wäre, hätte zu diesem Zeitpunkt auch bereits angegeben werden können, ob der Kläger die Prüfung bestanden hat oder nicht. Durch den Übergang zur programmierten Prüfung sollte nur eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der gesamten Prüfung vorgenommen werden. Nachteile für den Auszubildenden, die durch die erforderliche längerdauernde Auswertung der Prüfung entstehen konnten, werden ausgeräumt, wenn auf dem Prüfungsdokument der letzte Tag der Prüfung angegeben wird.

Demgegenüber kann es nicht entscheidend darauf ankommen, daß der Auszubildende vom Arbeitgeber unter Umständen nicht bereits als Facharbeiter eingesetzt wird, weil dem Arbeitgeber noch nicht bekannt ist, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Die tarifvertragliche Regelung stellt nämlich nicht darauf ab, wann das Prüfungsergebnis bekannt gemacht wird, sondern will auf Zufällen beruhende Unterschiede beseitigen und einheitlich auf das Datum abstellen, das im Prüfungsdokument angegeben wird. Eine solche Regelung ist zulässig.

Wenn die Revision weiter meint, maßgeblich sei auch nach § 5 Ziffer 3 des Ausbildungsabkommens zunächst einmal die Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommission, so daß ein abweichendes Datum im Prüfungsdokument gegenüber dieser Feststellung nicht wirksam sein könne, ist das unzutreffend. Die tarifvertragliche Regelung bestimmt nämlich nicht, daß die Prüfung erst mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses abgeschlossen ist, sondern schreibt vor,



daß die Prüfung als bestanden "gilt", sobald das Ergebnis festgestellt wurde. Damit wird in dieser Bestimmung über den Zeitpunkt, zu dem die Prüfung bestanden ist, überhaupt nichts festgelegt, sondern nur bestimmt, wodurch festgestellt wird, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung bestanden ist, ergibt sich dann nur und allein aus dem Prüfungsdokument.

Dem Kläger steht damit vom 11. Juni 1970 an nach § 5 Ziffer 1 des Abkommens für Auszubildende das seiner Tätigkeit entsprechende Arbeitsentgelt zu. Das ist nach dem vom Landesarbeitsgericht wiedergegebenen Tatbestand der Facharbeiterlohn. Auf die Frage, ob der Kläger auch dann den Facharbeiterlohn allein wegen der bestandenen Prüfung zu erhalten hätte, wenn er keine Facharbeiten ausgeführt hätte, und ob er gegebenenfalls hätte solche Arbeiten anbieten müssen, kommt es im vorliegenden Falle nicht an. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich ausdrücklich festgehalten, daß der Kläger nach dem 10. Juli 1970 Reparaturen und Generalüberholungen an Maschinen ausgeführt, sowie Schablonen und sonstige Vorrichtungen gefertigt hat. Unstreitig handelt es sich dabei um Arbeiten seines Fachgebietes, wobei auch nicht bestritten wird, daß der Kläger mit einer gewissen Selbständigkeit produktive Arbeit verrichtet hat, deren Ergebnis für den Betrieb von Nutzen war. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden, da weder Tatbestandsberichtigung beantragt worden ist, noch demgegenüber beachtliche prozessuale Rügen erhoben worden sind. Hat aber der Kläger danach produktive Facharbeiten verrichtet, kommt es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht mehr darauf an, ob diese Arbeiten im Betrieb oder in einer Lehrwerkstatt verrichtet worden sind. In jedem Falle handelt es sich um Facharbeiten, so daß der Kläger das diesen Tätigkeiten entsprechende Entgelt, d.h. den Facharbeiterlohn für die Zeit nach dem 10. Juli 1970 zu beanspruchen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Rengier
Strempel

Dr. Neumann

Dr. Richter hat Urlaub;
er ist an der Unterschriftenleistung verhindert.

Dr. Poelmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)